

Kreisverwaltung Kleve • Postfach 15 52 • 47515 Kleve

1.
Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 32 - Regionalentwicklung -
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf

Fachbereich: Technik
Abteilung: Bauen und Umwelt - Verwaltung
Dienstgebäude: Nassauerallee 15 - 23, Kleve
Telefax: 02821 85-700
Ansprechpartner/in: Frau Gall
Zimmer-Nr.: 1.399
Durchwahl: 02821 85-356
(Bitte stets angeben) → Zeichen: 6.1/6.3-610-00081-2022-
Datum: 06.07.2022

37. Änderung des Flächennutzungsplanes (Aldekerk Süd/Abschnitt 2) hier: Landesplanerische Abstimmung gem. § 34 Abs. 1 LPIG

Bericht vom 09.06.2022; Az.:

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur o. g. landesplanerischen Anfrage wird seitens der Fachbehörden des Kreises Kleve folgende Stellungnahme abgegeben.

Als Untere Naturschutzbehörde bzgl. des Artenschutzes:

Gegen das o.g. Vorhaben bestehen aus Sicht des Artenschutzes keine Bedenken.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten von (lichtempfindlichen) Fledermausarten wurden im Plangebiet nicht nachgewiesen. In der Umgebung könnten diese jedoch durchaus vorkommen. In diesem Falle könnte das Plangebiet durchaus als Nahrungshabitat dienen. Um negative Beeinflussungen dieser Arten zu vermeiden, ist die im Plangebiet zu errichtende Beleuchtung auf das unbedingt notwendige Maß zu reduzieren sowie eine insekten- bzw. fledermausfreundliche Beleuchtung (Wellenlänge zwischen 590 und 630 nm) zu verwenden.

Die weiteren im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag genannten Vermeidungsmaßnahmen, wie Gehölzarbeiten ausschließlich zwischen Oktober und Februar, sowie Maßnahmen die Baufelddrainage betreffend, sind vollumfänglich zu beachten.

Als Untere Naturschutzbehörde bzgl. des Naturschutzes:

Das Plangebiet befindet sich im Geltungsbereich des Landschaftsplans Nr. 15 Kerken-Rheurdt, der hier für den Entwicklungsraum 1.2.4 Kerkener Feld das Entwicklungsziel „Erhaltung“ darstellt. Für die Umsetzung der vorgestellten Planung wird zunächst eine Anpassung des Landschaftsplans an die kommunale Bauleitplanung erforderlich.

Lieferanschrift

Kreisverwaltung Kleve
Nassauerallee 15 – 23
47533 Kleve

Sprechzeiten

montags bis donnerstags
von 09:00 bis 16:00 Uhr
freitags von 09:00 bis 12:00 Uhr

Sparkasse Rhein-Maas

IBAN: DE04 3245 0000 0005 0016 98
BIC: WELADED1KLE

Sparkasse Krefeld

IBAN: DE51 3205 0000 0323 1121 44
BIC: SPKRDE33

Postbank Köln

IBAN: DE32 3701 0050 0027 9175 01
BIC: PBNKDEFF

Ich weise darauf hin, dass ich in einem FNP-Änderungsverfahren vorsorglich Widerspruch einlegen werde. Dies ist erforderlich, weil die Möglichkeit besteht, dass der Kreistag als Satzungsgeber mit der Anpassung des Landschaftsplans an die Bauleitplanung nicht einverstanden sein könnte.

Die Auswirkungen der Planung hinsichtlich ihrer voraussichtlichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind in einem Umweltbericht darzulegen. Die beabsichtigte Flächennutzungsplanänderung ist im weiteren Planungsverlauf in einem Bebauungsplan zu konkretisieren. Auf der Grundlage einer qualifizierten Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung und unter Beachtung des Artenschutzes sind die erforderlichen Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung, zur Eingriffsminimierung und zum Ausgleich bzw. Ersatz der unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft festzusetzen. Auf das Vorkommen einer Allee im Plangebiet wird hingewiesen

Für den weiteren Verfahrenfortgang wird angeregt, eine angemessene Fläche für die erforderliche abschließende Ortsrandeingrünung einzuplanen, die die landschaftliche Einbindung der Bauflächen gewährleistet.

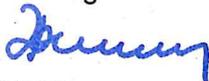
Durchschrift:

Gemeinde Kerken
Der Bürgermeister
Dionysiusplatz 4
47647 Kerken

mit der Bitte um Kenntnisnahme weitergeleitet.

Gemeinde Kerken		
13. Juli 2022		
BBM	FB1	FB2
FB3	FB4	FB5

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Bonnen

Der Fachbereich 5, Abt. 5.1 – Gesundheitsangelegenheiten hat mir im Beteiligungsverfahren folgende Stellungnahme zukommen lassen (Ansprechpartner: Herr Busch, Tel.: 02821/ 85-812):

Nach § 10 Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG) vom 17.12.1997 (GVBl NW 1997, S. 431) in derzeit gültiger Fassung habe ich den Schutz der Bevölkerung vor gesundheitsgefährdenden und gesundheitsschädigenden Einflüssen aus der Umwelt, zu denen auch Lärmeinwirkungen zählen, zu fördern und die Bevölkerung hierüber aufzuklären.

Das Plangebiet liegt unmittelbar an der relativ stark mit Fahrzeugen frequentierten Umgehungsstraße (B9) und Kempener Landstraße (L 362) sowie der Bahntrasse 2610 der Deutschen Bahn, so dass eine Lärmbelastung für die Bewohner des neu geplanten Wohnbaugebietes nicht auszuschließen ist. Zu den Geräuschimmissionen wird im Antrag kein Bezug genommen.

Da sich Umweltlärm, zu dem auch Verkehrslärm zählt, auf das körperliche, seelische und soziale Wohlbefinden auswirken oder zu Krankheiten führen kann, darf ein lärmbedingtes Gesundheitsrisiko nicht unterschätzt werden.

Als Risikogruppen für Lärmbeeinträchtigungen gelten vor allem Schwangere, Kinder, alte Menschen, Kranke und Rekonvaleszenten, wobei Hypertoniker und blutdrucklabile Menschen überdurchschnittlich gefährdet sind. Bei Einhaltung folgender Außenmittelungspegel ist nach derzeitigem Erkenntnisstand der Lärmwirkungsforschung nicht mit einer Beeinträchtigung des seelischen und sozialen Wohlbefindens zu rechnen:

tags	50 – 55 dB(A) [außen]	30 – 35 dB(A) [innen]
nachts	35 – 40 dB(A) [außen]	20 – 25 dB(A) [innen]

Die dauerhafte Einhaltung der vorgenannten Immissionswerte in dem als Wohnbaufläche vorgesehenen Plangebiet sollte im weiteren Verfahrensverlauf gutachterlich in Form einer Schalltechnischen Untersuchung bzw. Lärmprognose belegt werden.

Das Plangebiet liegt im unmittelbaren Einflussbereich mehrerer Tierhaltungsbetriebe, so dass durch die von den Betrieben verursachten Immissionen eine Geruchsbelastung für die Bewohner des neu geplanten Wohngebietes nicht auszuschließen ist. Da sich negative Umwelteinflüsse, zu denen auch Gerüche zählen, auf das körperliche, seelische und soziale Wohlbefinden auswirken und zu somatischen Krankheiten führen können, darf ein geruchsbedingtes Gesundheitsrisiko nicht unterschätzt werden. In Anlehnung an die Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) des Landes Nordrhein-Westfalen ist bei der Einhaltung des folgenden Immissionswertes nicht mit einer Beeinträchtigung des seelischen und sozialen Wohlbefindens zu rechnen:

0,10 (10% der Jahresstunden) für Wohn-/Mischgebiete

Die dauerhafte Einhaltung des vorgenannten Immissionswertes in dem als Wohnbaufläche vorgesehenen Plangebiet sollte im weiteren Verfahrensverlauf gutachterlich in Form eines Geruchsgutachtens belegt werden.

Protokoll einer Artenschutzprüfung

C.) Naturschutzbehörde

Ergebnis der Prüfung durch die zuständige Naturschutzbehörde		
Antragsteller: Bezirksregierung Düsseldorf Dezernat 32 - Regionalentwicklung -		
AZ: 6.1/6.3-610-00081-2022	Lage:	
Vorhaben: 37. Änderung des Flächennutzungsplanes (Aldekerk Süd/Abschnitt 2) hier: Landesplanerische Abstimmung gem. § 34 Abs. 1 LPIG		
Fachbeitrag zur ASP I vom: 23.05.2022	Bearbeitet von: Ing.- und Planungsbüro Lange GbR, Moers, Stefanie Trautmann	
Fachbeitrag zur ASP II vom:	Bearbeitet von:	
Naturschutzbehörde: Kreis Kleve, Nassauerallee 15-23, 47533 Kleve		
Prüfung durch: Dr. Chrobok am: 14.06.2022		
Entscheidungsvorschlag:		
Zustimmung	<input checked="" type="checkbox"/> Zustimmung mit Nebenbestimmungen (s.u.)	Ablehnung
<p>1. Es gibt keine ernst zu nehmenden Hinweise auf Vorkommen von FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten, die durch den Plan bzw. das Vorhaben betroffen sein könnten. ja</p> <p>Nur wenn Frage 1. „nein“:</p> <p>2. Es liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.</p> <p>Nur wenn Frage 2. „nein“:</p> <p>3. Es ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Alle drei Ausnahmenvoraussetzungen sind aus natur- schutzfachlicher Sicht erfüllt, so dass die Ausnahme erteilt bzw. in Aussicht gestellt bzw. befürwortet wird. Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage)</p> <p>Nur wenn Frage 3. „nein“: (und sofern im Zusammenhang mit privaten Gründen eine unzumutbare Belas- tung vorliegt)</p> <p>4. Es wird eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewährt bzw. befürwortet. Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage)</p>		
<p>Nebenbestimmungen:</p> <p>Fortpflanzungs- und Ruhestätten von (lichtempfindlichen) Fledermausarten wurden im Planungsgebiet nicht nachgewiesen. In der Umgebung könnten diese jedoch durchaus vorkommen. In diesem Falle könnte das Plangebiet durchaus als Nahrungshabitat dienen. Um negative Beeinflussungen dieser Arten zu vermeiden, ist die im Plangebiet zu errich- tende Beleuchtung auf das unbedingt notwendige Maß zu reduzieren sowie eine insekten- bzw. fledermausfreundliche Beleuchtung (Wellenlänge zwischen 590 und 630 nm) zu ver- wenden.</p> <p>Die weiteren im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag genannten Vermeidungsmaßnahmen, wie Gehölzarbeiten ausschließlich zwischen Oktober und Februar, sowie Maßnahmen die Baufelddräumung betreffend, sind vollumfänglich zu beachten.</p>		

Unterschrift i.A. Dr. Chrobok

14.06.22

